

# Allgemeine Angebotsbedingungen der Siemens Healthcare Diagnostics GmbH für die Geschäftsbereiche Imaging und Advanced Therapies

September 2020

- 1. Vertragsabschluss**  
Das Angebot der Siemens Healthcare Diagnostics GmbH (nachfolgend „SHD“) basiert auf den gegenständlichen Angebotsbedingungen und ist für 3 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich. Innerhalb dieser 3 Monate kommt der Vertragsabschluss mit Annahme unseres Angebots zustande.
- 1.2** Nach Ablauf der 3 Monate oder für den Fall, dass Abweichungen vom gegenständlichen Angebotsinhalt festgelegt werden sollten, kommt der Vertrag erst durch eine von SHD erstellte, schriftliche Bestätigung in Form einer Auftragsbestätigung zustande.
- 1.3** Die in SHD Katalogen, Prospekten und dergleichen oder auf den Internetseiten enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.4** Änderungen und/oder Ergänzungen nach Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch SHD.
- 2. Preisstellung**  
Der Nettopreis schließt die Kosten für Transport, Transportversicherung, Verpackung und, sofern produktspezifisch erforderlich, für Montage und Inbetriebsetzung ein, sofern die Arbeitsvoraussetzungen nicht durch außergewöhnliche Umstände erschwert sind. Der Nettopreis gilt frei Erfüllungsort innerhalb Österreichs zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Verrechnet wird der zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung in Österreich gültige Umsatzsteuersatz.
- 2.3** Im Falle einer vereinbarten Rücknahme beinhaltet der Nettopreis die Kosten für die Demontage und den Abtransport des Altgeräts. Ein allfälliger Erlös aus der Verwertung des Systems oder einzelner Komponenten davon ist im Angebotspreis bereits berücksichtigt. Das Eigentum am Altgerät und allen demontierten Komponenten geht auf SHD über. Der Auftraggeber sichert zu, dass Altgeräte und/oder demontierte Komponenten frei von Rechten Dritter sind.
- 3. Liefertermín**  
3.1 Die Anlagenfertigung erfolgt kundenorientiert. Ein konkreter Liefertermín ist mit Ihrem SHD-Projektleiter abzustimmen.
- 3.2** Die Änderung eines vereinbarten Liefertermins ist maximal 6 Wochen vor der geplanten Auslieferung möglich. Spätere Änderungen und daraus entstehende Kosten wie Zwischenlagerung und weitere Anfahrten eines Dienstleisters, etc. werden getrennt und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4. Lieferung, Gefahrenübergang und Übergabe**  
4.1 Mit der Lieferung des Geräts/Systems zum vereinbarten Liefertermín am Erfüllungsort geht - sofern die Leistungen von SHD nicht auch die Aufstellung und Montage beinhalten - die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- 4.2** Lieferleistungen ohne Aufstellung und Montage gelten mit Bestätigung des Lieferscheins als übergeben.
- 4.3** Beinhalten die Leistungen von SHD auch die Aufstellung und Montage, so erfolgt eine Übergabe der montierten Erzeugnisse nach Aufstellung, Anchluss und Inbetriebnahme. In einem Übergabeprotokoll bestätigt der Auftraggeber SHD die vertragskonforme Lieferung, Montage und Inbetriebnahme.
- 4.4** Verzögert sich die Übergabe aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so gelten die Leistungen als zu dem Datum übergeben, an dem SHD gegenüber dem Auftraggeber die Übergabebereitschaft erklärt hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, von SHD an den Erfüllungsort gelieferte Erzeugnisse bis zur Übergabe sicher zu verwahren und gegen Diebstahl oder Beschädigungen zu schützen.
- 4.5** Unwesentliche Mängel, d.h. Mängel, die insbesondere keinen Einfluss auf Grundfunktionalität, Zuverlässigkeit und Sicherheit des Betriebes der Anlage haben, stehen einer Übergabe nicht entgegen und werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.
- 4.6** Verzögert sich der Liefertermín, die Inbetriebsetzung oder der Übergabetermin aus nicht von SHD zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr ab Erklärung der Liefer- und Übergabebereitschaft auf den Auftraggeber über und haftet der Auftraggeber für alle SHD durch die Nichteinhaltung entstehenden Nachteile.
- 4.7** Die Leistung von SHD gilt in jedem Fall als ordnungsgemäß und vereinbarungsgemäß erbracht, sobald der Auftraggeber die von SHD gelieferten und montierten Erzeugnisse in Betrieb genommen hat.
- 5. Gewährleistung**  
5.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung/Übergabe, soweit nicht in den Softwarebedingungen, herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, kürzere Fristen bestimmt sind.
- 5.2** Der Umfang der Gewährleistung richtet sich nach den jeweils anwendbaren Bedingungen des Fachverbands der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (Allgemeine Lieferbedingungen herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (FEEI)).
- 5.3** Die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen erfolgt während der SHD-Normalarbeitszeit (Mo-Do: 8.00-17.00 Uhr, Fr: 8.00-12.30 Uhr). SHD ist berechtigt, Gewährleistungsverpflichtungen im Wege der Fernwartung zu erfüllen.
- 6. Zahlungsbedingungen / Eigentumsvorbehalt**  
6.1 Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese nach Lieferung oder Übergabe zu verrechnen.
- 6.2** Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, gelangt der Nettopreis wie folgt zur Verrechnung:  
1/3 des vereinbarten Preises: Anzahlung bei Auftragserteilung  
1/3 des vereinbarten Preises: Anzahlung bei Lieferung  
1/3 des vereinbarten Preises (zuzüglich allfälliger Mehrkosten): nach Übergabe
- Die gelegten Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug fällig.
- 6.3** Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten behält sich SHD das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor.
- 7. Finanzierung auf Seiten des Auftraggebers**  
Soweit der Auftraggeber bzgl. des Erwerbs des Gerätes die Einschaltung eines Finanzierungsinstitutes oder einer Leasinggesellschaft beabsichtigt, müssen vor Auslieferung des Gerätes bzw. Leistungserbringung durch SHD alle dafür erforderlichen Verträge abgeschlossen bzw. Erklärungen abgegeben sein.
- 7.2** SHD ist berechtigt, die Lieferung des/der Waren erst vorzunehmen, nachdem der Auftraggeber eine hinreichende Finanzierungszusage eines Kreditinstituts vorgelegt hat; dies gilt auch für den Fall eines verbindlich vereinbarten Liefertermins.
- 8. Leistungen von SHD**  
**8.1** Montage  
Die von SHD gelieferten Erzeugnisse werden durch deren Fachpersonal oder von SHD beauftragte Dritte aufgestellt und betriebsfertig übergeben. Allenfalls erforderliche Bau- und Installationsarbeiten sowie bauseitige Montagevorbereitungen (wie z. B. Decken und Unterbodenkonstruktionen) sind vom Auftraggeber rechtzeitig durchzuführen. Die Montageleistungen von SHD umfassen die Aufstellung, den Anchluss ab den bauseitig zu erstellenden Versorgungsleistungen, die Justierung, die erstmalige Inbetriebsetzung sowie die Einweisung. Soweit laut Errichtungs- und Betriebsbewilligung erforderlich, stellt SHD die notwendigen Angaben für die bauseitige Montagevorbereitung der Elektro-, Wasser-, Lüftungs- und Klimateinrichtung zur Verfügung. Der Auftraggeber hat SHD hierzu rechtzeitig, vollständig und auf ihre Richtigkeit geprüft, alle notwendigen technischen Daten zur Verfügung zu stellen. Aus den Zeichnungsunterlagen von SHD gehen u. a. auch die Gewichte der gelieferten Erzeugnisse hervor. Die Angaben in den Zeichnungen entbinden jedoch den Auftraggeber nicht von der Überprüfung des einzurichtenden Gebäudes (z. B. Statik, Transportwege und Aufstellungsräume) einschließlich der Erlangung der erforderlichen Errichtungsbewilligung durch eine hierfür autorisierte Stelle. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erhält der Auftraggeber an allen vertragsgemäß zu übergebenden Zeichnungen und technischen Unterlagen ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die vorgenannten Zeichnungen und Unterlagen wird der Auftraggeber ohne Zustimmung von SHD Dritten nicht zugänglich machen. Soweit im Liefer- und Leistungsumfang nicht explizit anders vereinbart, gelten die nachfolgenden Festlegungen:
- RIS/PACS-Lizenzen sowie Adaptierungen und Layout-Einstellungen sind nicht Teil der SHD-Montageleistungen.
  - Deckenunterkonstruktionen, Elektro-, Sanitär-, Gas- und Lüftungsinstallationen, bauliche Strahlenschutzmaßnahmen und -berechnungen, Schlosser- und Maurerarbeiten für Aufhängungen bzw. Verankerungen von Geräten sind nicht Teil der SHD Montageleistung.
  - Für die Anlieferung hat der Auftraggeber für benutzbare Transportwege innerhalb des Gebäudes zu sorgen. Die Transportwege innerhalb des Gebäudes (Flure, Aufzüge, Treppen) müssen einen ungehinderten Transport bis zum Aufstellungsort ermöglichen. Die Preise sind unter der Annahme kalkuliert, dass ein eventuell erhöhter Aufwand im Rahmen der Anlieferung (wie z.B. Krankosten, Mehrkosten durch Fehlen eines Aufzuges, etc.) nicht enthalten ist. Die Preise sind unter der Annahme einer einmaligen Anlieferung zum vereinbarten Liefertermín und einer unterbrechungsfreien Montage kalkuliert.
  - Bei Beginn der Montageleistungen müssen die von SHD einzurichtenden Räume entsprechend den Angaben von SHD ausgebaut sein. Die Räume müssen trocken, staubfrei und sicher verschließbar sein. Voraussetzung für die Durchführung der Montageleistungen durch SHD ist das betriebsmäßige Vorhandensein von Netzeinspannung, Beleuchtung, Nachrichtentechnik, Heizung, Lüftung, Klima- und Sanitäreinrichtungen sowie sämtliche Leistungen entsprechend den Plänen von SHD. Sofern Wasseranschlüsse für den Betrieb der Erzeugnisse von SHD benötigt werden, müssen diese – Zu- und Abflüsse – betriebsbereit sein.
  - Der Auftraggeber hat rechtzeitig alle erforderlichen Vorbereitungen für unfallsicheres Arbeiten zu treffen und auf besondere, am Montageort geltende Sicherheitsvorschriften in schriftlicher Form hinzuweisen.
  - Sollten Montagemehrkosten, die nicht zumindest grob fahrlässig durch SHD verschuldet wurden, notwendig sein, werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Dies trifft auch auf Leistungen von Mitarbeitern oder Dienstleistern von SHD zu, falls aufgrund von Behördenauflagen Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit erforderlich sein sollten (z. B. Nachtstraßen sperren, Kranungen und Halteerlaubnisse außerhalb der SHD-Normalarbeitszeit, etc.)
  - Die Kosten für behördliche Kommissionierungen, Betriebsbewilligungen, Strahlenschutzberechnungen, -messungen und -pläne, Gutachten u. ä. sowie der hierfür erforderlichen Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.
  - SHD erbringt Montageleistungen während der SHD-Normalarbeitszeit (Mo-Do: 8.00-17.00 Uhr, Fr: 8.00-12.30 Uhr). Sollte SHD auf Wunsch des Auftraggebers Montageleistungen außerhalb der SHD-Normalarbeitszeit durchführen, werden hierfür zusätzlich die aktuell geltenden Zuschläge verrechnet. Wenn Pauschalpreise für Leistungen vereinbart werden, gelten diese unter der Voraussetzung, dass die Montageleistungen ohne Unterbrechung und während der bei SHD jeweils geltenden Normalarbeitszeit durchgeführt werden können. Für Leistungen außerhalb der bei SHD

# Allgemeine Angebotsbedingungen der Siemens Healthcare Diagnostics GmbH für die Geschäftsbereiche Imaging und Advanced Therapies

September 2020

- jeweils geltenden Normalarbeitszeit verrechnet SHD zusätzlich die entsprechenden Mehrarbeitszuschläge.
- SHD weist darauf hin, dass der Auftraggeber als Bauherr zur Einhaltung des Baukoordinationsgesetzes (BauKG) verpflichtet ist und dass diese Überwachungspflicht nicht Teil des gegenständlichen Liefer- und Leistungsumfangs ist. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden und Mehrkosten, die durch Nichteinhalten der vorgenannten Verpflichtungen entstehen. Dadurch bedingte Verzögerungen in der Anlieferung oder Fertigstellung können SHD nicht angelastet werden.
- 8.2 Applikationstraining**
- Sofern SHD gesetzlich dazu verpflichtet ist, erfolgt nach Lieferung oder Übergabe die Einweisung in die fachgerechte Handhabung der Lieferung durch einen Applikationsspezialisten.
  - Sofern ein Education Plan GAIN vereinbart wurde, wird die Einweisung in die fachgerechte Handhabung im Rahmen des Applikationstrainings durchgeführt. Sollten sich die gesetzlichen Vorgaben zum Inhalt der Einweisung des Personals ändern bzw. umfangreicher werden, so ist SHD berechtigt daraus resultierende Mehrkosten dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung zu stellen.
  - On-Site Trainings durch einen Applikationsspezialisten können für maximal 5 Personen gleichzeitig durchgeführt werden. Die Einweisung findet während der SHD-Normalarbeitszeit (Mo-Do: 8.00-17.00 Uhr, Fr: 8.00-12.30 Uhr) statt. Der SHD-Projektleiter erstellt einvernehmlich mit dem Auftraggeber einen verbindlichen Schulungsplan.
- Sofern folgende Inhalte des Applikationstrainings in der Online-Trainingsplattform PEPconnect verfügbar sind, werden dem Auftraggeber Online-Übungen in PEPconnect zur Verfügung gestellt:
- Das Handover Training umfasst eine Sicherheitseinweisung, die dem Auftraggeber eine bestimmungsgemäße Anwendung unter Berücksichtigung der Gebrauchsanweisung sowie der beigeigefügten sicherheitsbezogenen Informationen ermöglicht. Außerdem werden vor jeder Anwendung durchzuführende Eigenkontrollen sowie anwendungs- und medizinproduktsspezifische Gefahren aufzeigt. Darüber hinaus erfolgt eine Einweisung zur Gerätekombination wobei die Eignung des Zubehörs sowie die Verwendung mit anderen Medizinprodukten oder anderer Software dargelegt werden.
  - Die Systemkonfiguration wird an Kundenbedürfnisse angepasst.
  - Das Follow-Up Training ermöglicht eine Vertiefung und Erweiterung der Untersuchungsabläufe anhand von Untersuchungen aus der Routine des Auftraggebers. Zudem stehen Applikationsspezialisten zum Erfahrungsaustausch und für Fragen zur Verfügung.
  - syngo Remote Assist bietet dem Auftraggeber Unterstützung in Echtzeit bei akuten Anfragen zu syngo.via und syngo.plaza durch unsere Applikationsspezialisten.
- Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**
- Zum Zeitpunkt des Beginns der Einweisung oder des Applikationstrainings muss das zu schulende System alle gesetzlichen Voraussetzungen für den Patientenbetrieb (Zulassungen und Abnahmeprüfungen) erfüllen. Der Auftraggeber wird für On-Site Schulungen ein Team von maximal 5 Personen schriftlich bekannt geben. Dieses Team hat der Auftraggeber für die Dauer der Einweisung von Routinearbeiten/Schulungen frei zu stellen. Kommt es aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen zu Verschiebungen oder Ausfällen bereits vereinbarter Trainingstage, werden diese zu dem für SHD frühestmöglichen Termin nachgeholt und zum angebotenen Tagessatz zusätzlich verrechnet, wobei SHD einen konkreten Termin nicht zusichern kann.
- 8.3 Abnahmeprüfung gemäß EURATOM**
- In Angebotspreis ist die Abnahmeprüfung gemäß EURATOM Richtlinie enthalten. Im Zuge dieser Qualitätssicherungsmaßnahme wird mit dem kundeneigenen Prüfkörper eine Zielvorgabe für die Konstanzprüfung ermittelt und dokumentiert.
- 8.4 Projektleiterleistungen:**
- Der von SHD bereitgestellte Projektleiter erbringt für den Auftraggeber folgende im Angebotspreis enthaltene Leistungen:
- Beratung bei der Aufstellung und Erstellung von maximal drei Aufstellungsplänen nach Ihren Vorgaben.
  - Nach Freigabe des Aufstellungsplans durch den Auftraggeber erfolgt die Erstellung des technischen Ausführungsplans für alle notwendigen Gewerke. Erstellung der Einreichpläne. Ab diesem Zeitpunkt ist jede weitere Planänderung kostenpflichtig.
  - Einmalige Plandurchsprache mit den betroffenen Professionisten vor Ort.
  - Erstellen eines Zeitablaufplans vom Zeitpunkt des geplanten Liefertermins bis zur Übergabe des SHD-Systems.
  - Koordination und Organisation der Anlieferung und der Einbringung.
  - Überwachung der Montage und Inbetriebnahme
  - Planung und Organisation der Einweisung.
  - Übergabe an den Auftraggeber
- 9. Regieleistungen**
- Sämtliche Leistungen werden in der SHD-Normalarbeitszeit (Mo-Do: 8.00-17.00 Uhr, Fr: 8.00-12.30 Uhr) erbracht. Sollte über die in diesem Vertrag beschriebene Leistungen hinausgehend Bedarf bestehen, erfolgt die Abrechnung nach den jeweils gültigen SHD-Stundensätzen.
- Sollten SHD auf Wunsch des Auftraggebers Regieleistungen außerhalb der SHD-Normalarbeitszeit durchführen, werden hierfür zusätzlich die aktuell geltenden Zuschläge verrechnet.
- 10. Referenzliste**
- SHD ist berechtigt den Namen des Auftraggebers, die Anschrift, Ansprechpartner beim Auftraggeber und die gegenständlichen Projektdaten zu Marketing- und Referenzzwecken zu verwenden und diese Daten insbesondere in elektronisch geführten Referenzlisten zu verarbeiten. Der Auftraggeber steht als Referenzkunde zur Verfügung (z.B. Namhaftmachung gegenüber potentiellen (Neu)Kunden, Präsenz auf Veranstaltungen, etc.) und stellt, sofern dies bei einer Ausschreibung vom öffentlichen Auftraggeber gefordert wird, auch eine entsprechende Referenzbescheinigung aus (vgl. § 75 Abs. 2 BVerG). Für den Fall, dass der Auftraggeber nicht mehr als Referenz geführt werden möchte, muss er der Verwendung seiner Daten schriftlich widersprechen.
- 11. Haftung**
- SHD haftet für von ihr zu vertretende Personenschäden unbeschränkt und für Sachschäden bis zur Höhe des Auftragswertes. Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder sonstigen Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes oder vom Auftraggeber nachgewiesener grober Fahrlässigkeit gesetzlich zwingend gehaftet wird. Diese Haftungseinschränkungen gelten auch zugunsten von Mitarbeitern und Subunternehmern von SHD.
- 12. Ausfuhrbeschränkung**
- Die Vertragserfüllung seitens SHD steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler und/oder internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, entgegenstehen. Die Ware ist ausschließlich für den Verbleib in Österreich bestimmt. Sollte doch eine Ausfuhr der Ware in Aussicht genommen werden, muss vorab im Zuge einer exportkontrollrechtlichen Prüfung die Zustimmung von SHD eingeholt werden.
- 13. Höhere Gewalt**
- Unvorhersehbare Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Ausbruch und Verbreitung von Seuchen und Krankheiten und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung/Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme.
- 14. Datenschutz**
- Die Parteien vereinbaren die Anwendung der in der Anlage 1 zu diesen Angebotsbedingungen angehängten „Vertraglichen Bedingungen zur Auftragsverarbeitung“ gemäß Art 28 DSGVO.
- Der Kunde nimmt die unter <https://www.healthcare.siemens.at/siemens-website-privacy-policy> verfügbare „Datenschutzerklärung für Geschäftspartner“ zu Kenntnis. Mit dieser erfüllen wir unsere Informationspflichten gegenüber dem Kunden gemäß DSGVO.
- 15. Abtretung/Vertragsübertragung**
- SHD ist berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise sowie Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Auftraggebers an ein verbundenes Unternehmen oder Dritte zu übertragen.
- 16. Angebotsgrundlagen:**
- In Ergänzung zu den vorgenannten Angebotsbedingungen bilden folgende Dokumente in der jeweils zum Zeitpunkt der Angebotslegung gültigen Fassung einen integrierenden Vertragsbestandteil und haben Gültigkeit in nachstehender Reihenfolge:
- Allgemeine Lieferbedingungen, herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (<http://www.feei.at/file/832>)
  - Allgemeine Bedingungen für Lizenzierung von Healthineers Software ([https://cdn0.scrv.com/39b415fb07de4d9656c7b516d8e2d907/1800000007473112/72f223221984/Allgemeine\\_Lizenzbedingungen\\_September2020\\_1800000007473112.pdf](https://cdn0.scrv.com/39b415fb07de4d9656c7b516d8e2d907/1800000007473112/72f223221984/Allgemeine_Lizenzbedingungen_September2020_1800000007473112.pdf))
  - Cybersecurity Bedingungen (<https://cdn0.scrv.com/39b415fb07de4d9656c7b516d8e2d907/b740f278391487f3/15681a826a20/Cybersecurity-Bedingungen-Dezember-20.pdf>)

# Allgemeine Angebotsbedingungen der Siemens Healthcare Diagnostics GmbH für die Geschäftsbereiche Imaging und Advanced Therapies

September 2020

## Anlage 1: Vertragliche Bedingungen zur Auftragsverarbeitung

Siemens Healthineers („AV-Vertrag nach Art. 28 DSGVO“)

Dieser AV-Vertrag ergänzt und konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Hauptvertrages. Der AV-Vertrag findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter von der Siemens Healthcare Diagnostics GmbH oder durch die Siemens Healthcare Diagnostics GmbH beauftragte Dritte personenbezogene Daten des Kunden oder dessen Kunden verarbeiten.

### § 1 Gegenstand, Art, Zweck und Dauer der Verarbeitung

- (1) Dieser AV-Vertrag ergänzt den zwischen den Parteien abgeschlossenen Hauptvertrag. Er bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Siemens Healthcare Diagnostics GmbH („SHD“) als „Auftragsverarbeiter“ im Auftrag des Kunden (dem „Verantwortlichen“) im Rahmen des Hauptvertrags und regelt die datenschutzrechtlichen Pflichten der Parteien.
- (2) Art und Zweck der Verarbeitung: SHD verarbeitet personenbezogene Daten soweit dies erforderlich ist, um die im Hauptvertrag beschriebenen und vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- (3) SHD und der Kunde sind für die Einhaltung der jeweils für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich. Der Kunde darf SHD keine personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, für welche die Rechtmäßigkeit einer Offenlegung an SHD nicht gegeben ist und für welche der Kunde keine gesetzliche Legitimation zur Verarbeitung hat.
- (4) Die Dauer der Auftragsverarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags.

### § 2 Art der personenbezogenen Daten und Kategorien von Betroffenen

In Abhängigkeit der Festlegungen des Hauptvertrages sind die Kategorien der betroffenen Personen insbesondere Mitarbeiter, Patienten, Kontaktpersonen des Kunden sowie Vertragspartner des Kunden und es sind insbesondere folgende Arten von personenbezogenen Daten Bestandteil der Verarbeitung: Kontaktinformationen, Identifizierungsmerkmale, Gesundheitsdaten, Genetische Daten, Biometrische Daten, Standortdaten und Finanzinformationen.

### § 3 Weisungen

- (1) SHD verarbeitet personenbezogene Daten nur auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Kunden. Dieser AV-Vertrag und der Hauptvertrag sind die vollständigen und abschließend dokumentierten Weisungen des Kunden an SHD zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (2) Zusätzliche oder abweichende Weisungen sind vom Kunden schriftlich zu erteilen und nur verbindlich nach schriftlicher Bestätigung von SHD. SHD wird den Kunden informieren, wenn nach Auffassung von SHD eine Weisung gegen die DSGVO oder die für SHD als Auftragsverarbeiter geltenden Datenschutzbestimmungen verstößt. SHD ist nicht verpflichtet, eine umfassende rechtliche Prüfung durchzuführen oder gesetzlich verbotene Anweisungen zu befolgen.
- (3) Der Kunde trägt alle Mehrkosten, die SHD durch zusätzliche oder abweichende Weisungen entstehen, es sei denn, die Weisung ist zur Einhaltung der für SHD geltenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich.

### § 4 Vertraulichkeit

SHD gewährleistet, dass nur solche Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut werden, die vertraglich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

### § 5 Sicherheit der Verarbeitung

- (1) SHD trifft alle nach Artikel 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen, sowie etwaige in auf SHD anwendbaren Spezialgesetzen, wie z.B. dem Gesundheitstelematikgesetz, zwingend vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen.
- (2) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und insbesondere der Risiken, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugtem Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet

werden, wird SHD technische und organisatorische Maßnahmen gemäß **Anlage TOM** ergreifen.

- (3) Der Kunde und SHD sind sich darüber einig, dass die Umsetzung der in **Anlage TOM** beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO gewährleistet und ausreichende Garantien für den Schutz der Rechte des Betroffenen bietet.
- (4) Die in **Anlage TOM** beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung und können von SHD gegebenenfalls angepasst werden, solange eine Anpassung nicht zu einem niedrigeren Schutzniveau als in **Anlage TOM** beschrieben führt.

### § 6 Weitere Auftragsverarbeiter

- (1) SHD nimmt weitere Auftragsverarbeiter in Anspruch, um spezifische Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Kunden auszuführen. Weitere Auftragsverarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur zur Durchführung der Tätigkeiten verarbeiten, für die sie SHD zur Verfügung gestellt wurden und es ist ihnen untersagt, personenbezogene Daten für andere Zwecke zu verarbeiten. Sofern SHD weitere Auftragsverarbeiter beauftragt, werden diesen schriftlich Datenschutzverpflichtungen auferlegt, die mindestens den gleichen Schutz bereitstellen, wie in diesem AV-Vertrag festgelegt.
- (2) Eine Liste der aktuell von SHD in Anspruch genommenen weiteren Auftragsverarbeitern ist verfügbar unter [www.siemens.com/shs-subcontractors](http://www.siemens.com/shs-subcontractors). SHD behält sich vor, diese URL von Zeit zu Zeit zu aktualisieren. Der Kunde ermächtigt SHD vorab, die aufgeführten Unternehmen in Anspruch zu nehmen. Der Kunde wird sich zum Erhalt dieser Information sowie für beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von weiteren Auftragsverarbeitern auf der bereitgestellten Internetseite von SHD registrieren.

Die Hinzuziehung oder Ersetzung eines weiteren Auftragsverarbeiters gilt als genehmigt, wenn SHD den Kunden hierüber vorher informiert und der Kunde innerhalb von 3 Monaten nach dieser Information keine Einwände gegenüber SHD in schriftlicher oder elektronischer Form erhebt.

- (3) Widerspricht der Kunde, so hat er SHD die Gründe für den Widerspruch mitzuteilen.
- (4) SHD kann nach eigenem Ermessen aufgrund eines Widerspruchs
  - a. anstelle des abgelehnten weiteren Auftragsverarbeiters einen anderen weiteren Auftragsverarbeiter vorschlagen oder
  - b. zur Beseitigung des Widerspruchs des Kunden Maßnahmen ergreifen, welche die Bedenken des Kunden ausräumen.
- (5) Stehen die Möglichkeiten unter (4) a. und b. vernünftigerweise nicht zur Verfügung oder ist der Widerspruch des Kunden nicht anderweitig beseitigt worden, kann SHD den Hauptvertrag ganz oder teilweise und ohne Einhaltung einer Frist kündigen, z. B. wenn der Widerspruch des Kunden dazu führt, dass SHD die Erfüllung der nach dem Hauptvertrag geschuldeten Pflichten nicht unerheblich erschwert oder unmöglich wird.
- (6) Ab der geplanten Hinzuziehung oder Ersetzung eines widersprochenen weiteren Auftragsverarbeiters sind etwaige Vereinbarungen über Reaktionszeiten oder Verfügbarkeiten suspendiert und es entfallen insofern sämtliche Ansprüche wegen Schadensersatz statt der Leistung, wegen Verzögerungsschäden und auf etwaig vereinbarte Vertragsstrafen gegen SHD. Bei Teilkündigung der Leistungspflichten von SHD bestimmt sich die Vergütung für die nicht von der Teilkündigung erfassten Leistungen nach den für diese Leistungen bei SHD geltenden üblichen listenmäßigen Preisen.

- (7) Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet SHD gegenüber dem Kunden im Rahmen der Bestimmungen des Hauptvertrages für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters. SHD haftet nicht für Schäden und Ansprüche, die sich aus zusätzlichen oder abweichenden Weisungen des Kunden im Sinne von § 3 Abs. 2 dieses AV-Vertrags ergeben.

- (8) Zeigt SHD einen weiteren Auftragsverarbeiter in einem Drittland (außerhalb der EU/EWR) hinzu, wird SHD insbesondere die Vorgaben gemäß Art. 44 ff. DSGVO beachten. SHD wird insbesondere hinreichende Garantien dafür vorsehen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt, den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen und Übermittlungen in ein Drittland und Schutzvorkehrungen gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO dokumentiert werden.

- (9) Soweit SHD durch z.B. EU-Standardvertragsklauseln gemäß der Kommissionsentscheidung 2010/87/EU bzw. Standarddatenschutzklauseln gem. Art. 46 DSGVO („Standarddatenschutzklauseln“) angemessene Garantien vorsieht, erteilt der Kunde SHD hiermit die Vollmacht in seinem Namen Standarddatenschutzklauseln mit dem weiteren Auftragsverarbeiter abzuschließen. SHD kann auf dieser Basis auch weitere Auftragsverarbeiter zum Abschluss von Standarddatenschutzklauseln bevollmächtigen, sofern SHD den Kunden vorher informiert und der Kunde innerhalb von 3 Monaten nach dieser

## Allgemeine Angebotsbedingungen der Siemens Healthcare Diagnostics GmbH für die Geschäftsbereiche Imaging und Advanced Therapies

September 2020

Information keine Einwände gegenüber SHD in schriftlicher oder elektronischer Form erhebt. Ferner ist SHD berechtigt, die Rechte und Befugnisse des Kunden aus den Standarddatenschutzklauseln gegenüber dem weiteren Auftragsverarbeiter auszuüben.

### § 7 Unterstützung

- (1) Unter Berücksichtigung der im Hauptvertrag und in diesem AV-Vertrag beschriebenen Art der Verarbeitung wird SHD den Kunden auf Verlangen und auf Kosten des Kunden und soweit dies möglich ist, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen dabei unterstützen, der Verpflichtung des Kunden zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Art. 12 bis 23 DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.
- (2) SHD wird den Kunden unverzüglich über Anträge von betroffenen Personen auf Wahrnehmung der in Art. 12 bis 23 DSGVO genannten Rechte, insbesondere hinsichtlich des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung ("Recht auf Vergessenwerden"), Verarbeitungseinschränkung, Datenübertragbarkeit sowie des Widerspruchsrechts und des Rechts auf nichtautomatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling, informieren.
- (3) Unter Berücksichtigung der im Hauptvertrag und in diesem AV-Vertrag beschriebenen Art der Verarbeitung sowie der SHD zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt SHD den Kunden auf Kosten des Kunden bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß Art. 32 DSGVO (Verarbeitungssicherheit), Art. 33 DSGVO (Benachrichtigung bei Verletzung personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde), Art. 34 DSGVO (Benachrichtigung bei Verletzung personenbezogener Daten an die betroffene Person), Art. 35 DSGVO (Benachrichtigung über die Folgenabschätzung der Auswirkungen auf den Datenschutz) und Art. 36 DSGVO (Beurteilung der Datensicherheit).

### § 8 Löschung

Nach Wahl des Kunden sind nach Abschluss der Erbringung von Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten entweder zu löschen oder zurückzugeben. SHD wird hiermit angewiesen nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen die vom Kunden erhaltenen personenbezogenen Daten zu löschen, es sei denn, dass das Recht der Union oder des Mitgliedstaates die Speicherung der personenbezogenen Daten vorschreibt.

### § 9 Informations- und Prüfungsrechte

- (1) Hinsichtlich der Verarbeitung im Rahmen des Hauptvertrages wird SHD dem Kunden auf sein schriftliches Verlangen hin alle Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verpflichtungen nach Art. 28 DSGVO nachzuweisen.
- (2) Ferner wird SHD Überprüfungen, einschließlich Inspektionen ("Audits"), in Bezug auf die Verarbeitung im Rahmen des Hauptvertrags ermöglichen und sich daran beteiligen. Audits können auch von einem unabhängigen, vom Kunden beauftragten externen Auditor durchgeführt werden, sofern der externe Auditor für SHD akzeptabel ist und einer Pflicht zur Geheimhaltung unterliegt, die nicht weniger restriktiv ist als die im Rahmen des Hauptvertrags für den Kunden geltende. Der Kunde wird ein Audit mit angemessener Frist ankündigen. Vor der Durchführung eines Audits vereinbaren die Parteien den Umfang, den Zeitpunkt und die Dauer des Audits. Der Kunde hat SHD die SHD im Zusammenhang mit dem Audit anfallenden Leistungen zu den jeweils aktuellen SHD-Servicetarifen zu vergüten, welche dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Kunde hat SHD unverzüglich schriftlich einen Bericht zu erstatten, der eine vertrauliche Zusammenfassung von Umfang und Ergebnissen des Audits enthält. SHD ist berechtigt, den Bericht für eigene Zwecke zu verwenden.

# Allgemeine Angebotsbedingungen der Siemens Healthcare Diagnostics GmbH für die Geschäftsbereiche Imaging und Advanced Therapies

September 2020

## Anlage TOM zu den vertraglichen Bedingungen zur Auftragsverarbeitung:

Technische und Organisatorische Maßnahmen („TOM“) Siemens Healthcare Diagnostics GmbH

### 1. Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten

Siemens trennt personenbezogene Daten von den verarbeiteten Daten, so dass eine Verknüpfung der verarbeiteten Daten mit einer identifizierten oder identifizierbaren Person ohne zusätzliche Informationen, die gesondert und sicher aufbewahrt werden, nicht möglich ist. SHD verschlüsselt personenbezogene Daten mit symmetrischen und asymmetrischen Schlüsseln.

### 2. Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste

#### a) SHD sichert die Vertraulichkeit und Integrität mit folgenden Maßnahmen:

##### Zutrittskontrolle:

SHD schützt seine Gebäude durch angemessene Zutrittskontrollsysteme, basierend auf einer Sicherheitseinrichtung der Gebäude und einem entsprechend definiertem Zutrittsberechtigungskonzept. Alle Gebäude sind durch Zutrittskontrollmaßnahmen unter Verwendung eines Kartenlesersystems gesichert. Je nach Sicherheitskategorie werden Grundstücke, Gebäude oder einzelne Bereiche durch zusätzliche Maßnahmen gesichert. Dazu gehören spezielle Zutrittsprofile, Biometrie, Pin-Pads, DES-Dongles, Vereinzelungsschleusen, Videoüberwachung und Wachpersonal. Zutrittsrechte für berechtigte Personen werden gemäß festgelegten Kriterien individuell erteilt. Dies gilt auch hinsichtlich externer Personen.

##### Systemzugangskontrolle:

Zugang zu Datenverarbeitungssystemen erhalten nur authentifizierte Benutzer aufgrund eines rollenbezogenen Berechtigungskonzepts unter Verwendung von folgenden Maßnahmen: Datenverschlüsselung, individualisierte Passwortvergabe (mindestens 8 Zeichen, regelmäßig automatisch ablaufend), Mitarbeiterausweise mit PKI-Verschlüsselung, passwortgeschützte Bildschirmschoner bei Inaktivität, Intrusion-Detection-Systeme und Intrusion-Prevention-Systeme, regelmäßig aktualisierte Antiviren- und Spyware-Filter im Netzwerk und auf den einzelnen PCs und mobilen Endgeräten.

##### Datenzugriffskontrolle:

Zugriff auf personenbezogene Daten wird auf der Grundlage eines rollenbezogenen Berechtigungskonzepts gewährt. Es ist ein Benutzerverwaltungssystem eingerichtet, welches den Zu- und Abgang von Nutzern mit ihren jeweiligen Berechtigungen abbildet und zentral im Netzwerk zum Abruf durch anfragende Datenverarbeitungssysteme zur Verfügung steht. Ferner werden unberechtigte Zugriffe auf personenbezogene Daten durch Datenverschlüsselung verhindert.

##### Datenübertragungskontrolle:

SHD sichert die elektronischen Kommunikationswege durch Einrichtung geschlossener Netzwerke und Verfahren zur Datenverschlüsselung ab. Sofern ein physischer Datenträgertransport erfolgt, existieren überprüfbare Transportprozesse, welche den unbefugten Datenzugriff oder den logischen Verlust verhindern. Datenträger werden datenschutzgerecht entsorgt.

### b) SHD stellt die ständige Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste mit folgenden Maßnahmen sicher:

Die Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste sichert SHD durch die Isolierung kritischer IT- und Netzwerkkomponenten, durch die Bereitstellung geeigneter Backup- und Redundanzsysteme, durch den Einsatz von Stromredundanzsystemen sowie durch regelmäßige Tests der Systeme und Dienste. Test- und Live-Systeme sind vollständig getrennt.

### 3. Verfügbarkeit der und Zugang zu personenbezogenen Daten bei Zwischenfall

SHD stellt die Verfügbarkeit der und den Zugang zu personenbezogenen Daten bei einem physikalischen oder technischen Zwischenfall mit folgenden Maßnahmen wieder her:

SHD speichert personenbezogene Daten in RAID-Systemen und integriert redundante Systeme entsprechend der Sicherheitskennzeichnung. Zur Sicherung der Stromversorgung in den Rechenzentren setzt SHD Systeme für eine unterbrechungsfreie Stromversorgungen ein (z. B. USVs, Batterien, Generatoren).

Datenbanken oder Rechenzentren werden an verschiedenen physikalischen Orten gespiegelt.

Ein umfassender schriftlicher Notfallplan ist vorhanden. Notfallprozesse und -systeme werden regelmäßig überprüft.

### 4. Kontrollverfahren zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

SHD unterhält ein Kontrollverfahren auf der Grundlage eines risikomanagementbasierten Ansatzes unter Berücksichtigung der IT-Grundsatz-Kataloge des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie der ISO/IEC 27001 zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung. Damit wird der Schutz der relevanten Informationen, Anwendungen (einschließlich Qualitäts- und Sicherheits-Testmethoden), Betriebsumgebungen (z.B. durch Netzwerküberwachung gegen schädliche Einwirkungen) sowie der technischen Umsetzung von Schutzkonzepten (z. B. mittels Schwachstellenanalysen) gewährleistet. Durch das systematische Erfassen und Beseitigen von Schwachstellen werden damit die Schutzmaßnahmen kontinuierlich hinterfragt und verbessert.

### 5. Personelle Maßnahmen

SHD erteilt schriftliche Arbeitsanweisungen und schult regelmäßig Personal mit Zugang zu personenbezogenen Daten, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem AV-Vertrag und den dazugehörenden Weisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen einschließlich der beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen verarbeitet werden.

# Allgemeine Angebotsbedingungen der Siemens Healthcare Diagnostics GmbH für die Geschäftsbereiche Imaging und Advanced Therapies

September 2020

## Anlage 2: Fernwartungsbedingungen

### 1. Geltungsbereich, Fernwartung

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen zur Fernwartung gelten für alle Fernwartungsleistungen von Siemens Healthineers Österreich, die aufgrund Gewährleistungsverpflichtungen oder auf Basis von Serviceverträgen mit Smart Remote Services (SRS) erbracht werden.

1.2 Die Siemens Healthineers Österreich („Dienstleister“) sowie die in Einzelfällen zum Zweck der Vertragserfüllung von Siemens Healthineers Österreich beauftragte Siemens Healthcare GmbH mit Sitz in Deutschland („Healthineers Deutschland“) und deren Subunternehmer sind nach Maßgabe der folgenden Bedingungen berechtigt, die vertragsgegenständlichen Geräte und Software („Erzeugnisse“) des Kunden ( „Auftraggeber“) durch Fernzugriff über eine gesicherte Telekommunikationsverbindung (SRS Verbindung) instand zu halten, instand zu setzen und alle darüber hinaus im Servicevertrag vereinbarten Handlungen durchzuführen („Fernwartung“).

### 2. Technisch-organisatorischer Ablauf der Fernwartung

2.1 Der Auftraggeber gestattet die Durchführung der Fernwartung durch einen von ihm auf eigene Kosten vorzunehmenden Anschluss der Erzeugnisse an die gesicherte Telekommunikationsverbindung. Die für einen solchen Anschluss erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb der Erzeugnisse (z.B. Schaffung einer Breitbandanbindung) hat der Auftraggeber auf eigene Kosten zu erfüllen.

2.2 Der technisch-organisatorische Ablauf der Fernwartung ergibt sich, soweit die Leistungen des Dienstleisters betroffen sind, aus dem jeweils aktuellen Sicherheitskonzept; abrufbar unter <https://www.healthcare.siemens.com/services/customer-services/rapid-response-services/smart-remote-services>. Der Dienstleister ist berechtigt, das Sicherheitskonzept zu modifizieren (z.B. Anpassung an technische Entwicklungen), soweit dadurch die Qualität und Durchführung der Fernwartung nicht gefährdet wird.

### 3. Zugriff auf Datenbestände

3.1 Im Zuge der Fernwartung ist der Dienstleister berechtigt, auf die bei dem Auftraggeber für die von der Fernwartung betroffenen Erzeugnisse verfügbaren technischen Daten nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen zur Fernwartung zuzugreifen.

3.2 Der Dienstleister und Healthineers Deutschland werden im Rahmen der Fernwartung nicht-personenbezogene Daten (z.B. Geräteeigenschaften, Performance-Parameter, sonstige rein technische Angaben) zur Erbringung der vereinbarten Serviceleistungen sowie zur Weiterentwicklung und Verbesserung von Erzeugnissen oder Services verwenden. Der Auftraggeber erklärt sein unwiderrufliches Einverständnis dazu, dass der Dienstleister sowie Healthineers Deutschland die unter Punkt 3.3. genannten technischen Daten zu diese m Zweck verwenden kann, außer es wird im Bestellformular anderslautendes vereinbart.

3.3 Technische Daten sind:

- (i) Logfiles des Programms, aufgetretene Fehler, Geräteeigenschaften, Qualitätskontrollen (technische Statusdaten, und
  - (ii) Einstellungen, Software Version, Patches, Lizenzen, Netzwerkeinstellungen, Servicehistorie des Geräts (Asset und Einstellungsdaten), und
  - (iii) Abfolge und Performance verschiedener Aufgabenstellungen, genutzte Anwendungen/Lizenzen und Interaktion mit den Anwendungen (Nutzungsdaten) und Weitere Daten, die explizit vereinbart wurden.
- Es handelt sich in jedem Fall um keine identifizierten oder identifizierbaren Daten von natürlichen Personen.

### 4. Zertifizierung

Die Siemens Healthineers Serviceorganisation unterhält für die Fernwartung ein nach ISO 27001 zertifiziertes Informationssicherheitsmanagementsystem und unterzieht sich diesbezüglich regelmäßigen externen Audits durch unabhängige Dritte. Umfang und Einzelheiten der Zertifizierung ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Sicherheitskonzept.

### 5. Eingeschränkte Gewährleistung

5.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, wird die SRS-Verbindung im „Ist-Zustand“ angeboten. Der Dienstleister trifft insbesondere keine Garantien im Zusammenhang mit Verfügbarkeit, Performance und Qualität der SRS-Verbindung.

5.2 Der Dienstleister wird insbesondere dann keine SRS-Verbindung herstellen, wenn: 5.2.1 Hindernisse einer Herstellung der SRS-Verbindung entgegenstehen. Das sind in insbesondere nationale oder internationale Gesetze, sowie Import- oder Export-Bestimmungen und oder Embargos oder Sanktionen. Oder

5.2.2 ein Defekt, Ausfall oder anderes Problem mit dem Telekommunikationsnetzwerk besteht, oder

5.2.3 ein Defekt, Ausfall oder anderes Problem mit der Infrastruktur des Auftraggebers besteht.

### 6. Aktualisierung der Bedingungen und des Sicherheitskonzepts

6.1 Dem Dienstleister ist es gestattet diese Fernwartungsbedingungen und das Sicherheitskonzept abzuändern oder diese zu aktualisieren, damit diese den technischen Fortschritt, die gesetzliche Änderungen sowie weitere Entwicklungen unserer Angebote abbilden.

6.2 Solche Änderungen und Aktualisierungen sollen die Qualität und die Ausführung der SRS-Verbindung nicht beeinflussen.

6.3 Der Dienstleister wird den Auftraggeber über die anstehenden Änderungen der Fernwartungsbedingungen und des Sicherheitskonzepts rechtzeitig, zumindest jedoch 30 Tage im Voraus, informieren. Der Dienstleister wird dem Auftraggeber die jeweils aktuellen Fernwartungsbedingungen zu Verfügung stellen.

### 7. Kündigung der Fernwartung

7.1 Die Fernwartung kann durch den Auftraggeber jederzeit schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden. Von einer Kündigung der Fernwartung bleibt die Wirksamkeit etwaiger Dienstleistungsvereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister unberührt.

7.2 Soweit bei Dienstleistungsvereinbarungen bzw. im Zusammenhang mit Gewährleistungsverpflichtungen die Durchführung von Fernwartung zugrunde gelegt wurde, kann bei Kündigung der Fernwartung eine Anpassung der jeweiligen Dienstleistungsvereinbarung/des Kaufvertrags, z.B. hinsichtlich der Vergütung oder der Reaktionszeiten, erforderlich werden. Können sich die Parteien nicht auf die geänderten Vertragsbedingungen einigen, so ist jede Partei berechtigt, die Dienstleistungsvereinbarung unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen.

### 8. Zugriff auf personenbezogene Daten

8.1 Bei der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Fernwartung kann zum Teil nicht ausgeschlossen werden, dass Patientendaten für den Servicetechniker sichtbar sind. Diese personenbezogenen Daten werden weder für Zwecke der Fernwartung noch für andere Zwecke verwendet oder gespeichert.

8.2 Der Dienstleister wird dem Auftraggeber jeweils per E-Mail mitteilen, wenn zu Zwecken der Fernwartung die Verbindung zu den Wartungsgegenständen hergestellt wird und so ein Zugriff auf Patientendaten möglich wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Dienstleister eine E-Mailadresse mitzuteilen, an die die Mitteilung jedes Zugriffs erfolgen kann.

8.3 Der Auftraggeber bleibt als Verantwortlicher im Sinne von Art 4 Z 7 DSGVO verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Überlassung der Daten an den Dienstleister und seine Subunternehmer.

8.4 Sofern der Auftraggeber und der Dienstleister keinen gesonderten Datenverarbeitungsvertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten geschlossen haben, gelangt der in Ziffer 17 angehängt Datenverarbeitungsvertrag (einschließlich der darin enthaltenen technischen und organisatorischen Maßnahmen) zur Anwendung.

### 9. Pflichten des Dienstleisters

9.1 Der Dienstleister richtet den technischen und organisatorischen Prozess für die SRS-Verbindung und die von uns für den Aufbau der SRS-Verbindung genutzte IT-Infrastruktur nach unserem Sicherheitskonzept ein.

9.2 Der Dienstleister wird den Auftraggeber Informationen über den SRS-Verbindungsstatus und allgemeine Informationen über die Wiederherstellung der Verbindung zur Verfügung stellen, falls diese nicht ordnungsgemäß funktioniert.

9.3 Um die Produkte vor Cyber-Bedrohungen zu schützen, ist es notwendig, dass der Auftraggeber ein umfassendes, modernes Sicherheitskonzept zum Schutz der IT-Infrastruktur implementiert und kontinuierlich pflegt. Das heißt, dass der Auftraggeber insbesondere nicht

9.3.1 Produkte an die SRS-Verbindung anschließen, deren Sicherheitskonzept nicht dem Stand der Technik entspricht oder

9.3.2 die SRS-Verbindung in einer Weise nutzen, die die Integrität der SRS-Verbindung oder unserer IT-Infrastruktur beeinträchtigt oder stört oder

9.3.3 Daten übermitteln, die Viren, Trojaner oder andere Programme enthalten, die die SRS-Verbindung oder unsere IT-Infrastruktur beschädigen oder beeinträchtigen können.

9.4 Der Dienstleister verpflichtet sich darüber hinaus als Auftragsverarbeiter, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, an die in Ziffer 17 angeführten vertraglichen Bedingungen zur Auftragsverarbeitung zu halten.

### 10. Pflichten des Auftraggebers

10.1 Der Auftraggeber ist selbst für die Einhaltung der relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie anderer auf ihn anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen verantwortlich. Vor der Freigabe des Zugriffs auf personenbezogene Daten durch den Dienstleister bzw. seine Subunternehmer hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass

10.2 die für ihn aus der ärztlichen Schweigepflicht und den einschlägigen Straf- und datenschutzrechtlichen Pflichtungen eingehalten werden und der freigebende Mitarbeiter des Auftraggebers zur Freigabe autorisiert ist.

10.3 Weisungsrechte, Informationsrechte und Informationspflichten des Auftraggebers finden sich in den vertraglichen Bedingungen zur Auftragsverarbeitung.

10.3 Weiters wird der Auftraggeber den Dienstleister beim Schutz gegen Cyber-Bedrohungen unterstützen. Zu diesem Zweck wird der Auftraggeber insbesondere:

10.3.1 Keine Geräte an die SRS Verbindung anschließen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder den Sicherheitsrichtlinien widersprechen, oder

10.3.2 die SRS-Verbindung in einer Art und Weise nutzen, die die Integrität der SRS Verbindung oder unsere IT-Infrastruktur beeinträchtigt oder unterbricht, oder

10.3.3 Daten übertragen die Viren, Trojaner oder andere Schadsoftware enthalten, die die Integrität der SRS Verbindung oder unsere IT-Infrastruktur beeinträchtigt oder unterbricht.

### 11. Subunternehmer

11.1 Der überwiegende Teil der Fernwartungsleistungen wird durch den Dienstleister selbst erbracht. Der Dienstleister ist berechtigt, sofern erforderlich, Subunternehmer einzusetzen.

Der Einsatz von Subunternehmern erfolgt aufgrund der in den vertraglichen Bedingungen zur Auftragsverarbeitung angeführten Grundsätzen